

Gesetzentwurf

Zl. 44 GE/19

Datum 16. 4. 1992 P2

Verteilt 24. April 1992 Bd.

BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

GZ 214.18/88-III.2/82
zu

7.4.1992

Wien, am

Betr: Abkommen zw. den EFTA-Staaten
 Beilage(n) u. d. CSFR; Erläuterungen -
Begutachtung verfolgen

Wird dem/der

- Österr. Präsidentschaftskanzlei/
- Parlamentsdirektion/
- Bundeskanzleramt/ IV u. VD
- Bundesministerium für**
- wirtschaftliche Angelegenheiten/ I u II
- Arbeit und Soziales/
- Finanzen/ III
- Gesundheit, Sport u. Konsumentenschutz/
- Inneres/
- Justiz/
- Landesverteidigung/
- Land- und Forstwirtschaft/
- Umwelt, Jugend u. Familie/
- Unterricht und Kunst/
- öff. Wirtschaft u. Verkehr/
- Wissenschaft und Forschung/
-

- Österr. Vertretung im Ausland: _____
-
-
-
- im Hause
- Bundesk. d. gew. Wirtsch./ 2 H. v. Einf.
- Österr. Arbeiterkamptag/ 2 H. Mo. Einf.
- Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österr.
- Österr. Gewerkschaftsbund/
- Amt der _____ Lrg./
- Österr. Kontrollbank/
- Vereinigung Österr. Industrieller/ 2 H. Mo. Schicht
- Österr. Nationalbank/
- Verbindungsstelle der Bundesländer
-

mit dem Ersuchen um — dringende — vertrauliche

Kenntnisnahme

Stellungnahme bis 5.5.1992

weitere Veranlassung

übermittelt

Zusätzliche Mitteilung: Im Hinblick auf den vorgesehenen Zukunftsbetriebsverein (1.7.82) können Stellungnahmen, die nach dem 5.5.1992 im Blatt III.2 einlaufen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Für den Bundesminister:

i. V. STEMLA u. p.

P.d.R.d.A.
Pinterits

ABKOMMEN ZWISCHEN DEN EFTA-STAATEN
158/ME XVIII. GP - Entwurf
UND DER CSFR

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Die CSFR hat am 16. Dezember 1991 mit der EG ein Assoziationsabkommen ("Europa-Abkommen") abgeschlossen, dessen Handelsteil durch das Interimsabkommen am 1. März 1992 in Kraft getreten ist.

Darin räumt die Europäische Gemeinschaft der CSFR die Zollfreiheit und - mit Ausnahme des Textilsektors - die Freiheit von mengenmäßigen Beschränkungen ein, während die CSFR einen stufenweisen Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen vornimmt, der nach Ablauf von 10 Jahren ab Inkrafttreten des Assoziationsabkommens vollendet sein soll.

Die Inkraftsetzung der Bestimmungen des Assoziationsabkommens mit der EG führt zu einer Diskriminierung der EFTA-Staaten vor allem am Zollsektor. Darüber hinaus hat die CSFR die Möglichkeit, in beträchtlichem Umfange mengenmäßige Beschränkungen gegenüber anderen Staaten als den EG-Staaten - und somit auch gegenüber den Staaten der EFTA - weitgehend unbeschränkt aufrechtzuerhalten.

Um diese Diskriminierung zu beheben und zukünftigen Handelsbeschränkungen und Wettbewerbsnachteilen zu begegnen, haben die EFTA-Staaten Freihandelsverhandlungen mit der CSFR aufgenommen, die mit der Paraphierung des Abkommenstextes am 3. März 1992 abgeschlossen wurden. Beim zweiten Treffen des Gemischten Ausschusses der EFTA-Staaten und der CSFR am 20. März 1992 in Prag wurde das gegenständliche Abkommen unterzeichnet. Das Abkommen soll am 1. Juli 1992 in Kraft treten.

Das Abkommen der EFTA-Staaten mit der CSFR erfaßt - aufgrund der unterschiedlichen Agrarpolitik der einzelnen EFTA-Staaten - nur einen geringen Teil des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Fisch und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse). Im Hinblick auf die Exportinteressen der CSFR, aber auch um den Bestimmungen des GATT (insbesondere seines Artikel XXIV) zu entsprechen, werden die EFTA-Staaten bilaterale Agrarabkommen mit der CSFR schließen.

Mit dem Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der CSFR sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen für die EFTA-Staaten in Relation zu denen, die die CSFR der EG eingeräumt hat, hergestellt und die Gleichbehandlung auch für die Zukunft sichergestellt werden.

Im wesentlichen wird durch dieses Abkommen mit seinem Inkrafttreten folgende asymmetrische Liberalisierung herbeigeführt:

1. Mit Inkrafttreten des Abkommens werden die EFTA-Staaten der CSFR am Industriesektor (ausgenommen gewisse Textilien und die EGKS-Produkte) Zollfreiheit einräumen, während die CSFR den EFTA-Staaten Zollreduktionen nach drei Abbaulisten einräumen wird. Die vollständige Zollfreiheit soll für diesen Bereich am 1.1.2001 gegeben sein.
2. Mengenmäßige Beschränkungen werden zur Gänze - mit Ausnahme einer geringen Zahl von Waren - seitens der EFTA-Staaten mit Inkrafttreten des Abkommens, seitens der CSFR spätestens nach dem Ablauf des fünften Jahres des Inkrafttreten des Abkommens bzw. nach dem Ende der Übergangsperiode beseitigt.
3. Weiters war die CSFR bereit, eine Reihe von "horizontalen" Bestimmungen zu vereinbaren (Monopole, Wettbewerbsregeln, öffentliche Beihilfen), die zu einer geordneten Entwicklung des Warenverkehrs beitragen und die zunehmende Integration der CSFR in den europäischen Freihandelsraum begünstigen werden. Im Hinblick auf die begonnene Umgestaltung der Wirtschaft der CSFR in Richtung auf eine Marktwirtschaft werden jedoch gewisse dieser Bestimmungen für die CSFR erst nach einer Übergangsperiode von mehreren Jahren voll wirksam werden.
4. Als "Freihandelsabkommen einer neuen Generation" enthält es auch Bestimmungen, die eine Erweiterung der Wirtschaftsbeziehungen in gewissen handelsrelevanten Bereichen (Öffentliches Beschaffungswesen, Investitionen und Dienstleistungen) analog zum GATT ermöglichen sollen.

In einer Vereinbarungsniederschrift wurde darüberhinaus grundsätzlich festgehalten, daß auf den handelsrelevanten Gebieten eine gewisse Parallelität zu den Beziehungen der CSFR zur EG besteht und daß diese Parallelität während der gesamten Übergangsperiode (10 Jahre) aufrechterhalten werden solle. Eine zusätzliche Parallelität wurde für den Handel mit Textilien und Bekleidung vereinbart, da die EG eine große Anzahl mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen gegenüber der CSFR zur Anwendung bringt.

Materielle Bestimmungen sind auch in den Anhängen zum Abkommen enthalten, insbesondere in Form einer Präzisierung der gegenseitigen Konzessionen und von Ursprungsregeln.

Mit dem Wirksamwerden dieses Abkommens werden nur geringe Kosten verbunden sein, die insbesondere durch den Entfall der verbliebenen Zolleinnahmen entstehen werden. Österreich hat der CSFR im Rahmen des allgemeinen Zollpräferenzsystems grundsätzlich eine 50%ige, am Textilsektor eine 35%ige Zollermäßigung und im Agrarbereich punktuelle Zollsenkungen eingeräumt.

Das Abkommen fügt sich in die integrationspolitischen Bestrebungen Österreichs nahtlos ein und nimmt die anlässlich eines Beitritts Österreichs zur EG erforderlich werdende Änderung der Beziehungen zur CSFR in wesentlichen Bereichen vorweg.

Sowohl Österreich wie die CSFR sind Vertragspartner des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens GATT, woraus sich vertragliche Verpflichtungen ergeben. Das Abkommen legt daher auch fest, daß die schrittweise Beseitigung der Handelshemmnisse in Übereinstimmung mit dem GATT erfolgen sollte.

Das Abkommen liegt in seiner authentischen Fassung in englischer Sprache sowie hinsichtlich der Österreich betreffenden Teile in einer Übersetzung in deutscher Sprache vor. Es wurde gemäß Art. 19 Abs. 3 B-VG den Ländern zur Stellungnahme übermittelt.

Das vorliegenden Abkommen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gem. Art. 50 Abs.1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es enthält außerdem eine verfassungsändernde bzw. verfassungsergänzende Bestimmung. Es ist daher gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit Art. 50 Abs. 3 B-VG mit Zustimmung des Bundesrates zu genehmigen. Bei dieser verfassungsändernden, bzw. verfassungsergänzenden Bestimmung handelt es sich um Art.5 des Anhangs X (Stillhalteverpflichtung vor Erlassung technischer Vorschriften, und zwar auch solcher im Wirkungsbereich der Bundesländer).

Gewisse Bestimmungen des Abkommens erscheinen auch zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich nicht geeignet, sodaß das Abkommen einer Beschußfassung gem. Art. 50 Abs. 2 B-VG bedarf.

Es ist beabsichtigt, Teile des Abkommens gemäß Art.49 Abs. 2 B-VG kundzumachen, da sie keine Auswirkungen auf Österreich haben und nur zwischen der CSFR und dem jeweiligen EFTA-Staat wirksam werden sollen. Diese Teile liegen nur in ihrer authentischen Fassung vor. Das Abkommen wird zu diesem Zwecke zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden für die Dauer seiner Geltung im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufgelegt werden.

II. Besonderer Teil

Präambel

Die Präambel enthält die Motive und Absichten der Vertragsparteien, die durch die Schaffung der Freihandelszone zur Förderung der wirtschaftlichen Integration in Europa beitragen wollen.

Art. 1

erläutert die Ziele des Abkommens. Insbesondere sollen auf der Grundlage von Handelsbeziehungen zwischen Marktwirtschaften die harmonische Entwicklung der Wirtschaft zwischen den EFTA-Staaten und der CSFR - aber auch des Welthandels - gefördert, die Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Staaten und der CSFR verstärkt und faire Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden.

Art. 2

umschreibt den Anwendungsbereich des Abkommens hinsichtlich des Warenkreises. Der Anwendungsbereich des Abkommens erstreckt sich auf Industrieerzeugnisse, auf gewisse landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte (Protokoll A) sowie Fische und andere Meeresprodukte gemäß Anhang II des Abkommens, sofern diese Waren ihren Ursprung in einem der Vertragsstaaten des Abkommens haben.

Art. 3

Die für das Funktionieren des Freihandelsabkommens EFTA-CSFR erforderlichen Ursprungsregeln und Bestimmungen betreffend die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen sind im Protokoll B des Abkommens enthalten.

Art. 4

Dieser Artikel enthält das Verbot der Einführung neuer Zölle und Abgaben gleicher Wirkung und legt in Verbindung mit Anhang III und IV den Zeitplan für deren Abbau fest.

Art. 5

Als Ausgangszölle für Zollsenkungen werden für die EFTA-Staaten die zum Stichtag 1. Oktober 1991, für die CSFR die zum Stichtag 1.1.1992 anwendbaren Meistbegünstigungszölle herangezogen. Falls durch den Abschluß der Uruguay-Runde im Rahmen des GATT Zollreduktionen zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden, sollen diese die Ausgangszölle dieses Abkommens ersetzen.

Art. 6

legt fest, daß Fiskalabgaben in gleicher Weise abgebaut werden sollen wie Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung. Davon ausgenommen sind Fiskalabgaben gemäß Protokoll C (bestimmte Fiskalabgaben von Island, der Schweiz und Liechtenstein). Die

Vertragsstaaten werden ermächtigt, Fiskalzölle durch interne Steuern zu ersetzen.

Art. 7

Bezüglich der Ausfuhrzölle und Abgaben mit gleicher Wirkung werden den Vertragsstaaten Verpflichtungen wie in Art. 4 auferlegt, wobei Ausnahmen für Island, Liechtenstein und die Schweiz im Anhang V aufgezählt werden.

Art. 8

Im Handel zwischen den EFTA-Staaten und der CSFR dürfen weder mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen, noch Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt werden. Bestehende Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung sollen mit Ausnahme der in Anhang VI und VII aufgezählten Waren mit Inkrafttreten des Abkommens beseitigt werden.

Art. 9

Im Handel zwischen den EFTA-Staaten und der CSFR dürfen weder mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen, noch Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt werden. Bestehende Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung sollen mit Ausnahme der in Anhang VIII und IX aufgezählten Waren mit Inkrafttreten des Abkommens beseitigt werden.

Art. 10

Den Vertragsstaaten bleibt es unbenommen, aus gewissen, nichtwirtschaftlichen Gründen (wie z.B. öffentliche Moral, Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen) Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr zu erlassen. Die Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch keine willkürliche Diskriminierung oder versteckte Beschränkung des Handels darstellen.

Diese Bestimmung entspricht einer analogen Bestimmung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), enthält jedoch auch den Umweltschutz als Rechtfertigungsgrund für eine solche Beschränkung.

Art. 11

Für den Bereich der Staatsmonopole kommerziellen Charakters verpflichten sich die Vertragsstaaten zu entsprechenden Anpassungen, um diskriminierende Praktiken in bezug auf die Beschaffung und Vermarktung von Waren hintanzuhalten. Der Begriff Staatsmonopole wird weit ausgelegt und umfaßt sämtliche Einrichtungen, durch welche der Staat ex lege oder de facto Einfluß auf den Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien ausübt. Die Bestimmung versucht die Substanz des diesbezüglichen "Acquis Communautaire" der EG auf die ggstdl. Freihandelsbeziehungen zu übertragen. Ausnahmen hiezu enthält das Protokoll D.

Art. 12

enthält eine Informations- und Wartepflicht bei der Einführung technischer Vorschriften (Normen) und deren Änderung. Verpflichtungen dieser Art ist Österreich bereits zu einem früheren Zeitpunkt gegenüber den EFTA-Ländern (INST-Verfahren) und der EG eingegangen (BGBI. Nr 694/90), sodaß sich lediglich eine Ausweitung auf die CSFR ergibt. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf den eigenen Wirkungsbereich der Bundesländer, woraus sich der verfassungsändernde bzw. -ergänzende Charakter der Bestimmung ergibt.

Art. 13

Die Vertragsstaaten werden die Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorantreiben. In Verfolgung dieses Ziels schließen die EFTA-Staaten mit der CSFR bilaterale Agrarvereinbarungen ab.

Weiters verpflichten sich die Vertragsstaaten ihre Vorschriften in den Bereichen des Veterinär- und Gesundheitswesens in nichtdiskriminierender Weise anzuwenden und keine neuen Vorschriften einzuführen, welche den Handel ungebührlich behindern.

Art. 14

bestimmt, daß keine internen steuerlichen Maßnahmen oder Praktiken gesetzt werden dürfen, die direkt oder indirekt eine Diskriminierung der Waren der Vertragsstaaten bewirken. Die steuerliche Entlastung von exportierten Waren ist nur bis zur Höhe der tatsächlich verfügbten Steuerzahlung zulässig.

Art. 15

Zahlungen und Transfers im Zusammenhang mit dem Handel zwischen einem EFTA-Staat und der CSFR unterliegen keinen Beschränkungen. Bis zur Einführung der vollen Konvertibilität der Währung der CSFR im Sinn des Art. VIII des IWF behält sich die CSFR jedoch Wechselkursbeschränkungen für die Aufnahme von kurz- und mittelfristigen Krediten in dem vom IWF zugestandenen Ausmaß unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und geringsten Störung der Bestimmungen dieses Abkommen vor.

Art. 16

enthält die Grundlagen für eine Intensivierung der Zusammenarbeit bezüglich des öffentlichen Vergabewesens, wobei die wirksame Liberalisierung der Beschaffungsmärkte als integrales Ziel des Abkommens festgelegt wird. Die EFTA-Staaten gewähren tschechoslowakischen Firmen die Vorteile des Übereinkommens über Öffentliches Beschaffungswesen vom 12.4.1979, während die CSFR den EFTA-Staaten nur stufenweise den Zugang zum tschechoslowakischen Beschaffungsmarkt nach diesen Grundsätzen einräumt. Ein volles Gleichgewicht bei den Rechten und Pflichten soll spätestens bis zum Ablauf der Übergangsperiode erreicht werden. Konkret zu setzende Maßnahme für Österreich ist die Ausdehnung der Vorteile des oz. Übereinkommens, dem Österreich 1981 beigetreten ist (BGBL. Nr. 452/81), auf die CSFR.

Art. 17

bezieht den Schutz des Geistigen Eigentums in das Abkommen ein, wobei der dabei einzuhaltende Standard in Anhang XI festgelegt ist und über die Vereinbarungen des Assoziationsabkommens zwischen der EG und der CSFR hinausgeht.

Art. 18

enthält eine Zusammenfassung der Wettbewerbsregeln des "Acquis Communautaire" der EG und macht sie auf die Freihandelsbeziehungen zwischen den EFTA-Staaten und der CSFR anwendbar. Ab dem dritten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens sollen die Wettbewerbsregeln auch auf öffentliche Unternehmungen und Unternehmungen mit Exklusivrechten der Vertragsstaaten anwendbar sein.

Art. 19

regelt staatliche Beihilfen und Subventionen durch Übernahme der in der EFTA bestehenden Regelung. Zur Beurteilung von staatlichen Beihilfen bzw. deren allfälliger Kompatibilität mit dem Abkommen dient ein Kriterienkatalog, der weitestgehend der vereinbarten Auslegung des Art. 13 des EFTA-Übereinkommens nachgebildet ist.

Absatz 3 gestattet der CSFR während der ersten fünf Jahre der Geltungsdauer des Abkommens staatliche Beihilfen und Subventionen mit einer höheren Intensität zu gewähren als es den übrigen EFTA-Staaten gestattet ist. Die Auslegung des Absatz 3 ist gemäß der Vereinbarungsniederschrift parallel zu der entsprechenden Bestimmung des Assoziationsabkommens zwischen der EG und der CSFR vorzunehmen.

Um die Transparenz auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen zu erhöhen, wurde die Errichtung eines Informationsaustauschverfahrens vereinbart (Anhang XIII).

Abs. 5 gibt die Möglichkeit des Ergreifens von Ausgleichsmaßnahmen seitens eines Vertragsstaates, der der Auffassung ist, daß eine bestimmte Beihilfenpraxis mit dem Abkommen unvereinbar ist.

Art. 20

gestattet das Ergreifen von geeigneten Maßnahmen, wenn Dumping-Praktiken im Sinne des Art. VI des GATT festgestellt werden.

Art. 21

gibt den Vertragsstaaten die Möglichkeit Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn eine bestimmte Ware in solchen Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt wird, daß dem betreffenden einheimischen Produktionszweig eine schwerwiegende Schädigung droht, oder schwerwiegende sektorale Schwierigkeiten hervorgerufen werden, die zu einer ernsthaften Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage einer Region führen können.

Art. 22

In Abweichung von Art. 4 (d.h. der Nichteinführung von Einfuhrzöllen und Maßnahmen gleicher Wirkung) können während einer fünfjährigen Übergangsfrist von der CSFR auf begrenzte Dauer außerordentliche Maßnahmen in Form von erhöhten Zöllen ergriffen werden, dies jedoch nur für neue Industriezweige oder bestimmte Wirtschaftsbereiche, die einer Restrukturierung unterzogen werden oder mit ernsten Schwierigkeiten konfrontiert sind. Dieses Zugeständnis an die CSFR ist jedoch Beschränkungen unterworfen; insbesondere muß ein präferenzielles Element für die EFTA-Staaten erhalten bleiben.

Art. 23

regelt Ausfuhrbeschränkungen und ähnliche geeignete Maßnahmen zur Behebung von Mangelsituationen und zur Vermeidung der Umgehung von Exportbeschränkungen.

Art. 24

eröffnet bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten dem betroffenen Vertragsstaat die Möglichkeit, in Übereinstimmung mit den im Rahmen des GATT festgelegten Bedingungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Art. 25

Dieser Artikel enthält das Verfahren, das von den Vertragsstaaten in den Fällen der Art. 19 bis 21, 23 und 31 (verschiedene Schutzmaßnahmen) anzuwenden ist.

Der Bestimmung liegt das Prinzip zugrunde, daß Schutzmaßnahmen gegenüber der CSFR von einzelnen EFTA-Staaten, bzw. von der CSFR nur gegenüber einzelnen EFTA-Staaten ergriffen werden können. Für bestimmte Fälle (Art. 20, 21 und 23) ist ein abgekürztes Verfahren vorgesehen.

Art. 26

ermächtigt eine Vertragspartei, jede Maßnahme, die es zum Schutz seiner Sicherheitsinteressen, bzw. in Durchführung von internationalen Verpflichtungen für notwendig erachtet, zu ergreifen. Dieser Artikel entspricht bereits bisher im Völkerrecht verankerten Vereinbarungen gleicher Zielsetzung.

Art. 27 und 28

regeln den Gemeinsamen Ausschuß und dessen Verfahren. Sein Aufgabenbereich soll mit dem aufgrund der Göteborg-Deklarationen geschaffenen Gemeinsamen Ausschuß koordiniert werden. Er ist für die Durchführung des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten und der CSFR, sowie für dessen ordnungsgemäße Erfüllung verantwortlich und entscheidet einstimmig. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des freien Warenverkehrs, der Wettbewerbsbestimmungen und der möglichen Ausdehnung des Übereinkommens auf Gebiete, die derzeit nicht erfaßt sind, kommt dem Gemeinsamen Ausschuß eine zentrale Rolle zu.

Art. 29

gibt den Vertragsstaaten die Möglichkeit, den Anwendungsbereich des Abkommens auf neue Gebiete auszudehnen. Die Vertragsparteien können dem Gemeinsamen Ausschuß auftragen, diesbezügliche Möglichkeiten zu untersuchen und Vorschläge zu unterbreiten. Das Ausnahmeverfahren nach innerstaatlichem Recht bleibt davon unberührt.

Art. 30

ist die Grundlage für eine schrittweise Liberalisierung und gegenseitige Öffnung der Märkte für Investitionen und Dienstleistungen. Der österreichische Vorbehalt zu diesem Artikel, der Transitverkehr und transitbezogene Fragen betrifft, findet sich in einer Erklärung im Anschluß an das Abkommen, da eine Einigung mit der CSFR gemäß dem österreichischen Vorschlag (Verankerung als Fußnote zu diesem Artikel) nicht möglich war.

Art. 31, 32 und 35 bis 38

enthalten die Bestimmungen über die Erfüllung der sich aus dem Abkommen ergebenden Pflichten, über die Abänderung des Abkommens, seiner Protokolle und Annexe, über den territorialen Anwendungsbereich, das Inkrafttreten, den Beitritt, den Austritt und die Kündigung des Abkommens. Diese Bestimmungen entsprechen den Bestimmungen in vergleichbaren Verträgen.

Art. 33

regelt das Verhältnis des vorliegenden Abkommens zu anderen Abkommen, insbesondere zum Freihandelsabkommen zwischen Finnland und der CSFR. Gemäß Anhang XIV sollen Waren finnischen oder tschechoslowakischen Ursprungs nur dann dem Abkommen zwischen Finnland und der CSFR über den gegenseitigen Abbau von Handelshemmisse vom 19.9.1974 unterliegen, wenn kein Ursprungsnachweis nach diesem Abkommen beigebracht wird. Alle wesentlichen Bestimmungen dieses Abkommens, mit der Ausnahme des Art. 21, finden jedoch auch auf dieses bilaterale Freihandelsabkommen Anwendung.

Art. 34

normiert die Vereinbarkeit von Zollunionen und Freihandelszonen mit diesem Abkommen, solange dadurch keine negativen Auswirkungen (insbesondere für den Bereich der Ursprungsregeln) auf dieses Abkommen entstehen.

Art. 39

sieht ein Inkrafttreten des Abkommens mit 1. Juli 1992 vor. Für den Fall, daß nicht alle Vertragsparteien ihre Ratifikationsurkunden rechtzeitig hinterlegen können, sieht Absatz 4 die Möglichkeit einer vorläufigen Inkraftsetzung des Abkommens vor.

Art. 40

bestimmt Schweden als Depositär dieses Abkommens.

Anhang I

Im Anhang I des Abkommens sind länderweise jene Waren der Kapitel 25-97 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodierung von Waren angeführt, die vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgenommen sind.

Protokoll A

enthält das Regime, das im Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten zwischen den EFTA-Staaten und der CSFR zur Anwendung gelangt. Der Anwendungsbereich des unter das Protokoll A fallenden Warenkreises wird in den Listen I bis VIII definiert.

Anhang II

Anhang II enthält jene Fische und Meeresprodukte, die dem Abkommen unterliegen. Mit Inkrafttreten des Abkommens werden für die im Anhang II genannten Produkte die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung grundsätzlich beseitigt werden.

Protokoll B

enthält die für das Funktionieren des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und der CSFR erforderlichen materiellen und formellen Ursprungsregeln und die Verfahren für die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen.

Anhang III

regelt die Zollsenkungen der EFTA-Staaten für die EGKS-Produkte und am Textilsektor. Österreich bindet seine derzeit zur Anwendung gelangenden Präferenzzölle und senkt erst ab dem Zeitpunkt seine Zölle weiter ab, ab dem der allgemeine Zollsenkungsplan eine darüber hinausgehende Zollsenkung bewirkt.

Anhang IV

regelt die Zollsenkungen der CSFR, die - je nach Ware - nach vier Zollabbauplänen erfolgen werden. Nach Produktkategorie wird die Zollfreiheit mit Inkrafttreten des Abkommens, 1997 oder 2001 erreicht werden.

Protokoll C

enthält in den Übersichten I und II (Island, Liechtenstein, Schweiz) die Waren, die vom Abbau der Fiskalzölle ausgenommen sind.

Anhang V

enthält in den Übersichten A und B (Island, Liechtenstein, Schweiz) die Waren, die vom Abbau der Ausfuhrzölle ausgenommen sind.

Anhang VI

enthält Produkte, für die Österreich, Island und Norwegen Ausnahmen vom Zeitplan für die Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung zugestanden werden.

Anhang VII

zählt die Produkte auf, für die die CSFR eine stufenweise Abschaffung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen bis zum Ende der Übergangsperiode vornehmen soll.

Anhang VIII

enthält die mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen der EFTA-Staaten, die nicht mit Inkrafttreten des Abkommens beseitigt werden müssen.

Anhang IX

Für die in Anhang IX angeführten Waren soll die CSFR alle mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen bis spätestens mit Ablauf des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens beseitigen.

Protokoll D

stellt fest, daß Artikel 11 auf das Salz- und Schießpulvermonopol Liechtensteins und der Schweiz, sowie auf das Düngemittelmonopol Islands nach Maßgabe ihrer Verpflichten aus dem EWR-Abkommen, auf das Salzmonopol Österreichs spätestens ab dem 1.1.1995 und auf die Monopole der CSFR nicht später als fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens anzuwenden ist. Andere österreichische Monopole als das Salzmonopol werden vom Anwendungsbereich dieses Abkommens nicht erfaßt.

Anhang X

enthält die näheren Details über das Notifikationsverfahren von Entwürfen technischer Vorschriften (siehe Erläuterungen zu Art. 12).

Anhang XI

In Anhang XI finden sich nähere Bestimmungen über den Schutz Geistigen Eigentums wie Definition, Anwendungsbereich, Verhältnis zu anderen internationalen Abkommen etc.

Anhang XII

legt die Kriterien zur Beurteilung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen mit dem Abkommen (siehe Erläuterungen zu Art. 19) fest.

Anhang XIII

enthält die Übersicht jener Informationen, die zwecks Erhöhung der Transparenz im Bereich der staatlichen Beihilfen zur Verfügung gestellt werden sollen (siehe Erläuterungen zu Art. 19).

Protokoll E

enthält Sonderregelungen für die Schweiz und Liechtenstein betreffend die Reservehaltung bestimmter Waren.

Anhang XIV

enthält die Durchführungsbestimmungen zu Art. 33, wonach Waren mit einem Ursprungszeugnis nach diesem Abkommen nicht dem Übereinkommen zwischen Finnland und der CSFR über den gegenseitigen Abbau von Handelshemmnissen vom 19.9.1974 unterliegen.

Vereinbarungsniederschrift (Record of Understandings)

Diese Niederschrift enthält ergänzende Vereinbarungen zu einzelnen Artikeln des Abkommens bzw. zu dessen Anhängen und Protokollen, insbesondere

- die künftige Nichtdiskriminierung der EFTA-Staaten gegenüber der EG auf den handelsrelevanten Gebieten
- die Koordination der Ausbildung für das vereinfachte Verfahren bei der Ursprungsbescheinigung
- die Anwendbarkeit des Artikel 23 von Protokoll B erst ab 1.1.1994, in Anlehnung an das Vorgehen der EG in diesem Bereich (temporäre Nichtanwendung der "no-drawback-rule")

- Neuverhandlung der Ausnahmen zu den Art. 7 und 9 nach Inkrafttreten des EWR-Vertrages im Gemeinsamen Ausschuß
- Einschränkungen der verbotenen Beschränkungen aus Gründen des Umweltschutzes
- Interpretation der Möglichkeit für die Gewährung höherer staatlicher Beihilfen durch die CSFR
- Anwendbarkeit bestimmter Sicherheitsmaßnahmen zwischen der EG und der CSFR im Textilbereich in ähnlicher Weise auch im Rahmen dieses Abkommens
- Möglichkeit der Erörterung eines Schiedsverfahrens für Streitigkeiten, die nicht durch Konsultationen beigelegt werden können